

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-14179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1994 06 27
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/70-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Huber
und Kollegen, Nr. 6597/J, vom 5. Mai 1994,
betreffend Förderungsrichtlinien für in-
ländisches Stroh

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament

6497/AB
1994-06-29
zu 6597/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie
beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Huber
und Kollegen vom 5. Mai 1994, Nr. 6597/J, betreffend Förde-
rungsrichtlinien für inländisches Stroh, beehre ich mich fol-
gendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Zl. 65.040/02-VI/B/5/93, regelt die Gewährung
von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Stroh im Rahmen der
Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die Durchführung,
laufende Kontrolle und Abrechnung dieser Förderungsmaßnahme ist
der AMA übertragen.

- 2 -

Die Prüforgane des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der AMA sind berechtigt, alle Betriebs- und Lagerräume zu betreten, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der im Förderungsansuchen gemachten Angaben erforderlich ist.

Zu Frage 3:

Die Bestimmungen des § 2b der Novelle des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBI.Nr. 290/1985, sehen vor, daß die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes Förderungen nur für Unternehmer vorzusehen haben, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn Diskriminierungen bei der Festsetzung des Entgeltes, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, sowie bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene festzustellen sind. Der Hinweis auf die Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nicht nur in den von Ihnen zitierten Förderungsrichtlinien, sondern in allen Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten.

Zu Frage 4:

Das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum (LFRZ) ist als Dienstleister für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft funktional im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 565/78 i.d.g.F. als Teil des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu betrachten.

- 3 -

Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist daher nach Maßgabe ihrer Erforderlichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

Zu Frage 5:

Die Verpflichtungserklärung gibt den Inhalt des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt, wieder; alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien sind daher ausreichend zu umschreiben.

Der Förderungswerber ist auf die Verpflichtungen, die ihm durch den Vertragsabschluß entstehen, insbesondere auf die Rückzahlungsverpflichtung bei Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Förderungswerber soll entscheiden und abwägen können, ob er unter den in der Verpflichtungserklärung genannten Bedingungen mit dem Bund einen Vertrag abzuschließen bereit ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war und ist bestrebt, die Förderungsrichtlinien für den Förderungswerber verständlich zu gestalten. Selbstverständlich besteht ebenso wie in anderen Bereichen jederzeit die Möglichkeit, sich bei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Förderungsrichtlinien bei der zuständigen Förderungsabwicklungsstelle bzw. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu informieren und beraten zu lassen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. 6597/8
1994-05-05

BEILAGEN

Anfrage

der Abg. Huber, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Förderungsrichtlinien für inländisches Stroh

Vor kurzem überreichte ein Landwirt dem Erstunterzeichner das beiliegende Formular der Agrarmarkt Austria mit der Bitte um Auskunft, welche Folgen das Unterschreiben der auf der Rückseite angebrachten Verpflichtungserklärung nach sich zöge.

Er wollte wissen, welche Kontrollpersonen seinen Hof betreten dürfen bzw. ob auch die Gleichbehandlungskommission einschreite, wenn er das geförderte Stroh nur seinen Stieren, nicht aber seinen weiblichen Rindern unterbreite.

Der Frachtkostenzuschuß für Stroh ist eine sehr sinnvolle Maßnahme, um die Getreidebauern vom Verbrennen des Strohs abzuhalten und den Viehbauern eine tiergerechte und bodenverbessernde Einstreu kostengünstig zu verschaffen. Die Vermeidung bürokratischer Hürden wäre daher anzustreben.

Da der Erstunterzeichner die Beantwortung der obigen Fragen lieber dem zuständigen Bundesminister überlassen will, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

1. Wer fungiert als Strohprüfer/Strohprüferin
 - a) der AMA,
 - b) Ihres Ressorts,
 - c) im Auftrag Ihres Ressorts ?
2. Darf der Strohprüfer/die Strohprüferin nur
 - a) das Strohlager,
 - b) die Stallungen oder auch
 - c) die Heizungsanlagen (wegen eventueller Strohverfeuerung),
 - d) die Fremdenzimmer (eventuell Strohsäcke statt Matratzen),
 - e) sonstige, nicht strohspezifische Betriebs- und Lagerräume betreten und kontrollieren ?
3. In welcher Art und Weise kommt bei der Strohprüfung bzw. Strohverwendung das Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung ?
4. Erlaubt der Verweis auf das Datenschutzgesetz, daß die personenbezogenen Daten des Förderungswerbers vom LFRZ gespeichert werden dürfen ?
5. Werden Sie die AMA beauftragen, die Verpflichtungserklärung weniger bauernverwirrend zu gestalten ?

ABSCHNITT B
Nr. 37 Sonderrichtlinie für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Stroh

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich (Wir) nehme(n) die Sonderrichtlinie für die Gewährung von Frachtkostenzuschüssen für inländisches Stroh des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zahl 65.040/02-VI/B5/93, verbindlich zur Kenntnis und verpflichte(n) mich (uns) zu ihrer Einhaltung.

- a. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) dabei ausdrücklich, insbesondere
 - a.a. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dessen Beauftragten sowie der Förderungsabwicklungsstelle zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt zu gewähren, in die förderungsbezughabenden Buchhaltungskonten und Unterlagen des Förderungswerbers, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten. Einsicht zu gewähren (Punkt 11.2. der Sonderrichtlinie) sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Punkt 11.3. der Sonderrichtlinie) und die Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in dem die Förderung ausbezahlt wurde, sicher und geordnet aufzubewahren (Punkt 11.4. der Sonderrichtlinie) und die gleichen Kontrollrechte auch gegenüber dem Dritten (Verfrachter) zu verschaffen (Punkt 11.6. f der Sonderrichtlinie);
 - a.b. die erhaltene Förderung über Verlangen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft rückzuerstatteten und überdies vom Tag der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 3% per anno über dem jeweils geltenden Zinsfuß der Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank zu leisten, wenn
 - die Förderung zu Unrecht, d.h. ohne daß die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten wurden, in Anspruch genommen wurde oder
 - die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung mangels vollständigem Vorliegens der für eine solche Prüfung erforderlichen Unterlagen oder infolge Verweigerung der Prüfung oder Auskunft durch den Förderungswerber oder den Dritten nicht überprüfbar ist, es sei denn, daß die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers oder seiner Leute nicht mehr verfügbar sind oder
 - die Zustimmungserklärung gemäß Punkt 15.2. der Sonderrichtlinie widerrufen wurde.
- b. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, insbesondere daß
 - b.a. bei einem gravierenden und schuldhaften Verstoß gegen diese Sonderrichtlinie der zeitweise oder dauernde Ausschuß vor der Gewährung von Zuschüssen aus zukünftigen, ähnlichen Maßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgen kann (Punkt 13. der Sonderrichtlinie);
 - b.b. Die Abtretung von Förderungsansprüchen unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam ist (Punkt 14. der Sonderrichtlinie);
 - b.c. Zuschüsse nach dieser Sonderrichtlinie nur an jene Förderungswerber vergeben werden dürfen, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten und den Auträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen (§ 2 BGBI.Nr.290/85 i.d.g.F.).
- c. Ich (Wir) stimme(n) im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 565/78 i.d.g.F. ausdrücklich zu, daß meine (unsere) bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, bei Einschaltung Dritte: zur Verfrachtung deren Daten automatisiert verarbeitet und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesminister für Finanzen, der AMA und dem Rechnungshof übermittelt werden können.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, daß ich (wir) diese ausdrückliche Zustimmung jederzeit durch Schreiben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Abwicklungsstelle widerrufen kann (können), mit der Folge, daß allfällige Übermittlungen, soweit sie dadurch unzulässig geworden sind, unverzüglich eingestellt werden und alle offenen Förderungsansprüche erloschen. Förderungsauszahlungen zurückzuzahlen sind sowie neue Förderungsansprüche von mir (uns) nicht mehr erworben werden können.

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt Wien als Gerichtsstand.

Absender

Förderungswerber:



Agrarmarkt Austria

ANTRAG

um

FRACHTKOSTENZUSCHUSS für inländ. STROH
gem. Sonderrichtlinie d. BMELV, ZL 65 040/02-VI/B5/93

MONAT/JAHR...../.....

Tel...../.....

Verl.-tag	nächstgelegene Aufgabestation	Wgg Nr. / LKW	Verladegewicht kg	frachtpfl.Gewicht kg	Frachtsatz	bei LKW Straßen-km	reine Frachtkosten
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
						Betrag	öS
						Selbstbehalt öS 22,-/100 kg	- öS
						Betrag abzel. SB	öS
						50 % v. Betrag minus SB	öS

Hauch an die AMA

Bankverbindung des Förderungswerbers:

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

AMA-Eingangsstempel

Unterschrift des Förderungswerbers
(Kenntnisnahme der umseitigen Verpflichtungserklärung)